



Österreichischer Oberster Gerichtshof: Kein Namensrecht allein aufgrund des Eigentums an einem Gebäude

In einer aktuellen Entscheidung (4 Ob 77/24p) hat sich der Oberste Gerichtshof mit der Frage befasst, ob der Eigentümer eines Gebäudes allein aufgrund seines Eigentums ein Namensrecht an dem Gebäude geltend machen kann. Der OGH verneinte dies und stellte klar, dass Namensschutz nach § 43 ABGB nur dann besteht, wenn die Bezeichnung (der „Name“) des Gebäudes auch den Eigentümer (in diesem Fall eine juristische Person) selbst identifiziert.

Sachverhalt

Die Klägerin, eine juristische Person, erwarb im Jahr 2021 eine Liegenschaft, auf der ein Gebäude errichtet ist, das in Österreich im Wesentlichen ein Begriff ist. Die Beklagten waren seit 2020 Inhaber mehrerer Internet-Domains, die den streitigen Gebäudenamen enthielten.

Nach dem Erwerb der Liegenschaft verlangte die Klägerin als neue Eigentümerin des Gebäudes von den Beklagten die Unterlassung der Verwendung des Gebäudenamens im Geschäftsverkehr zur Kennzeichnung einer Website, insbesondere durch die Nutzung der Domains.

Die Klägerin stützte ihren Anspruch auf das Namensrecht nach § 43 ABGB sowie auf § 1 (i.V.m. 18) und § 9 UWG und berief sich dabei auf die missbräuchliche Verwendung von Unternehmenskennzeichen und Domain-Grabbing. Der Anspruch nach § 43 ABGB wurde ausschließlich auf ihre Eigenschaft als Eigentümerin der Liegenschaft, auf der sich das Gebäude befindet, gestützt.

Untergerichte

Die Untergerichte gaben dem Kläger im Wesentlichen Recht.

Sie stellten zwar fest, dass sich der Kläger weder auf § 9 UWG berufen kann, weil der Name des Gebäudes nicht auf das Unternehmen des Klägers hinweist, noch auf §§ 1, 18 UWG (Domain-Grabbing), weil die Beklagten zum Zeitpunkt der Registrierung keine Absicht hatten, den Namen des Gebäudes zu verwerten oder den Kläger zu behindern. Die Vorinstanzen vertraten jedoch die Ansicht, dass der Klägerin als Eigentümerin der Liegenschaft und damit des Gebäudes der Schutz des § 43 ABGB hinsichtlich der Bezeichnung des Gebäudes, also des Namens, zustehe. Die Beklagten hätten kein schutzwürdiges Interesse an der Registrierung oder Verwendung der Domains, so das Gericht.

Das Gericht zweiter Instanz ließ den Rekurs an den Obersten Gerichtshof zu, weil es keine Rechtsprechung zur Frage gebe, ob - und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen - der Name eines Gebäudes namensschutzfähig sei.

Oberster Gerichtshof

Der Oberste Gerichtshof wies auch die auf § 43 ABGB gestützte Klage ab.

Der Oberste Gerichtshof führte aus, dass die Bezeichnung eines Gebäudes grundsätzlich in den Anwendungsbereich des § 43 ABGB fallen könne. Ein Name identifiziere eine natürliche oder juristische Person und unterscheide sie von anderen (sog. Identifikations- und Unterscheidungsfunktion des Namens). Gegenstand des Namensschutzes ist nicht nur der Name selbst, sondern jede Bezeichnung mit Namensfunktion, d.h. jede Bezeichnung, die eine Person identifiziert und von anderen unterscheidet, d.h. auf sie „hinweist“. Der Schutz wird der Person oder juristischen Person gewährt, die durch eine solche Bezeichnung identifiziert wird.

Dies entspreche auch der von den Vorinstanzen zitierten Literatur zur Benennung einer nach einem Sponsor benannten Sportanlage, so der Oberste Gerichtshof. Der Oberste Gerichtshof begründete dies

damit, dass Gegenstand des Namensschutzes für eine natürliche oder juristische Person nicht nur ihr Name selbst ist, sondern auch eine Bezeichnung mit Namensfunktion, die diese Person identifiziert und von anderen unterscheidet - im Falle einer nach ihrem Sponsor benannten Sportstätte ist dies der Name der Sportstätte. Diese Bezeichnung hat dann auch eine Benennungsfunktion für den Sponsor. Demgegenüber habe der Kläger im vorliegenden Fall nicht behauptet, dass die Bezeichnung des Gebäudes ihn auch als Rechtsträger mit Namensfunktion identifiziere. Der Namensschutz nach § 43 ABGB sei daher nicht anwendbar.

Weiters verwies der OGH auf den höchstpersönlichen Charakter des Namensrechts und lehnte eine Analogie zu § 43 ABGB mit der Begründung ab, dass eine „Übertragung“ des an einem Gebäude angebrachten Namensrechts auf den jeweils aktuellen Liegenschaftseigentümer dessen höchstpersönlichem Charakter widersprechen würde.

Kommentar

Die Entscheidung unterstreicht den höchstpersönlichen Charakter des Namensschutzes nach § 43 ABGB, indem sie klarstellt, dass das Eigentum an einem Gebäude allein nicht dazu berechtigt, Rechte am Namen des Gebäudes geltend zu machen, auch wenn der Name fast ein Jahrhundert lang in der Öffentlichkeit für das Gebäude verwendet wurde und in der gesamten österreichischen Öffentlichkeit weithin bekannt ist. Er betont, dass das Namensrecht nach § 43 ABGB in erster Linie dem Schutz der höchstpersönlichen Sphäre natürlicher und juristischer Personen und der sich aus diesem Schutz ergebenden Rechte dient. Es handelt sich dabei nicht um ein wirtschaftliches Schutzinstrument, das wie eine Liegenschaft von Person zu Person übertragen und weiterverkauft werden kann.